



Forschungsstelle Recht der Gesundheitswirtschaft

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Sozialrecht

Fakultät für Rechtswissenschaft - Universität Bielefeld

Professor Dr. Oliver Ricken

Wiss. Mit.: Denis Hedermann • Sebastian Kauschke • Christoph Leirer • Nicole Wiegard • Annedore Witschen • Mandy Zibolka

Entscheidung des Monats 6/2014

BSG, Beschluss vom 02.04.2014 – B 6 KA 58/13 B¹

Vertrags(zahn)ärztliche Versorgung – Zulassungsentziehung – gröbliche Pflichtverletzung – keine Relativierung durch lange Zeitdauer – Begriff des Wohlverhaltens – Sozialgericht – Verwertung bestandskräftiger Entscheidungen anderer Gerichte und Ergebnisse staatsanwaltlicher Ermittlungen

Sachverhalt:

Der Kläger nahm seit 1984 als Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Gegen ihn wurde seit etwa September 2000 wegen Verdachts des Betruges aufgrund unrichtiger Abrechnungen ermittelt. Im Juni 2002 beantragte die zuständige Kassenärztliche Vereinigung beim Zulassungsausschuss die Entziehung der Zulassung des Klägers. In einem daneben geführten Disziplinarverfahren beschloss der Disziplinarausschuss unter Anordnung der sofortigen Vollziehung das Ruhen der klägerischen Zulassung für die Dauer von 2 Jahren. Gegen diese Entscheidung klagte der Kläger. In einem Eilverfahren stellte das Sozialgericht die aufschiebende Wirkung der Klage wieder her. Der Zulassungsausschuss führte das Verfahren gegen den Kläger zunächst nicht weiter.

Der Kläger wurde am 01.02.2010 durch Urteil des Landgerichts Berlin unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils, mit dem der Kläger zu einer Gesamtgeldstrafe von 360 Tagessätzen verurteilt worden war, zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 80 Euro verurteilt. Beim Strafmaß berücksichtigte die Berufungsinstanz die Tatsache, dass der Kläger sein Rechtsmittel auf den Rechtsfolgenanspruch beschränkt hatte, eine gewisse Einsicht und Reue erkennen ließ und sich zudem nach Beginn der letzten Tat 11 Jahre straffrei verhalten hatte.

Nach Kenntnis des landgerichtlichen Urteils nahm der Zulassungsausschuss das Verfahren wieder auf und entzog dem Kläger am 20.10.2010 die Zulassung. Diese Entscheidung wurde vom beklagten Berufungsausschuss am 26.01.2011 bestätigt. Das vom Kläger angerufene SG Berlin² hob den Beschluss des Beklagten auf und stützte sich im Wesentlichen auf den langen Zeitraum, der seit den Pflichtverstößen vergangen war. Das LSG Berlin³ hob dieses Urteil auf und wies die Klage ab. Begründet wurde dies mit den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens und den Feststellungen des Amtsgerichts. Danach hatte der Kläger u.a. in 78 Fällen sog. „Phantompatienten“ abgerechnet, was nach Auffassung des LSG ein gravierendes Fehlverhalten darstelle und daher der erhebliche Zeitraum zwischen der Pflichtverletzung des Klägers und der Entziehung der Zulassung die Entziehung nicht ausschließe. Zudem habe der Kläger weder Unrechtseinsicht gezeigt noch Bemühungen zur Wiedergutmachung des Schadens unternommen. Gegen die Nichtzulassung der Revision erhob der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG.

Entscheidung:

Das BSG wies die Nichtzulassungsbeschwerde zurück. Soweit der Kläger für klärungsbedürftig hielt, ob einem Vertragsarzt die Zulassung noch entzogen werden darf, wenn die ihm entgegengehaltene Pflichtverletzung bereits viele Jahre zurückliegt und er seitdem keinen Anlass mehr zur Beanstandung gegeben hat, verwies es auf seine bisherige Rechtsprechung⁴, nach der es keine „Verjährungsfrist“ gebe, die die Zulassungsgremien daran hindert, bereits länger zurückliegende gröbliche Pflichtverletzungen zur Begründung einer Zulassungsentziehung heranzuziehen. Eine derartige Pflichtverletzung, die das Vertrauensverhältnis zwischen den

Beteiligten so nachhaltig störe, dass die weitere Zusammenarbeit unzumutbar sei, relativiere sich nicht durch bloßen Zeitablauf.⁵ Zwar gebiete der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Pflichtverletzungen, die länger als die übliche „Bewährungszeit“ von 5 Jahren zurückliegen, nur noch dann zur Grundlage einer Zulassungsentziehung zu machen, wenn sie besonders gravierend seien oder aus anderen Gründen fortwirkten.⁶ Diese Maßstäbe habe das LSG aber hinreichend berücksichtigt. Daneben habe das LSG bei seiner Entscheidung die vorliegenden bestandskräftigen Entscheidungen im Strafverfahren und die Ergebnisse der staatsanwaltlichen Ermittlungen insofern verwerten dürfen, als es sich auf die Feststellung stützt, dass der Arzt eine Straftat begangen hat. Die Höhe der Strafe dürfe dabei allenfalls als Indiz zur Beurteilung der Schwere der Pflichtverletzung herangezogen werden. Auch insoweit verwies das BSG auf seine bisherige Rechtsprechung.⁷

Anmerkung:

Die Entscheidung verdient Zustimmung. Die Entziehung der Zulassung stellt einen Eingriff in das Recht der Berufswahlfreiheit dar⁸, so dass bei einer solchen Entscheidung stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.⁹ Dies bedeutet, dass die seit der Pflichtverletzung verstrichene Zeitdauer für sich allein nicht bereits zu einer Wiederherstellung des die Zulassungsentziehung tragenden fehlenden Vertrauensverhältnisses führen kann. Vielmehr ist die aus der Zerstörung des Vertrauensverhältnisses resultierende Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit zwischen den vertragsärztlichen Institutionen und dem Vertragsarzt für die Rechtfertigung der Entziehung der Zulassung maßgebend.¹⁰ Diese kann sich im Einzelfall insbesondere aufgrund einer unkorrekten Abrechnung ergeben, selbst wenn diese nicht vorsätzlich erfolgt sein sollte.¹¹ Dass sich die Sozialgerichte bei der Feststellung der hierfür erforderlichen Tatsachen auf rechtskräftige Entscheidungen von Strafgerichten und Feststellungen der Staatsanwaltschaft stützen dürfen, ist seit langem ständige Rechtsprechung des BSG.¹²

In Anbetracht der sich aus den im Strafverfahren festgestellten Tatsachen ergebenden Schwere der Pflichtverletzungen des Klägers konnte es vorliegend nicht auf den Zeitraum zwischen Pflichtverletzung und Entscheidung über die Zulassung ankommen, zumal die Länge dieses Zeitraums auch vom Kläger selbst beeinflusst wurde.¹³ Wenn dieser zudem noch in der Berufungsinstanz keine Unrechtseinsicht gezeigt und während der gesamten Verfahrensdauer auch keinerlei Bemühungen zur Wiedergutmachung unternommen hatte, blieb letztlich keine andere Möglichkeit, als ihm die Zulassung zu entziehen, zumal das pflichtgemäße Verhalten des Klägers in der Zwischenzeit nicht etwa eine besonders hervorzuhebende Leistung war, sondern lediglich den Normalfall darstellt.¹⁴

Autoren: Wiss. Mit. Denis Hedermann / Annedore Witschen (Tel. 0521-106-3177)

⁵ Vgl. BSG vom 17.10.2012 – B 6 KA 49/11 R, ZMGR 2013, 108.

⁶ Vgl. BSG vom 19.07.2006 – B 6 KA 1/06 R, SozR 4-2500, § 95 Nr. 12; vom 05.05.2010 – B 6 KA 32/09 B, MedR 2011, 307.

⁷ Vgl. nur BSG vom 27.06.2007 – B 6 KA 20/07 B; vom 05.05.2010 – B 6 KA 32/09 B, MedR 2011, 307; vom 9.2.2011 – B 6 KA 49/10 B, SozR 4-5520 § 21 Nr. 1.

⁸ Vgl. z.B. BVerfG vom 31.08.2005 – 1 BvR 912/04, NJW 2005, 3057.

⁹ Vgl. juris-PK SGB V/Pawlita, 2. Auflage 2012, § 95 SGB V, Rn. 621.

¹⁰ St. Rspr. d. BSG, vgl. nur BSG vom 20.10.2004 – B 6 KA 67/03 R, GesR 2005, 168 m.w.N.

¹¹ Vgl. nur BSG vom 17.10.2012 – B 6 KA 49/11 R, ZMGR 2013, 108 m.w.N.

¹² Vgl. nur BSG vom 27.02.1992 – B 6 BKA 15/91 m.w.N.

¹³ Dies hatte in der Vorinstanz auch das LSG Berlin vom 14.08.2013 – L 7 KA 24/12 so gesehen.

¹⁴ So auch LSG Berlin vom 14.08.2013 – L 7 KA 24/12.

¹ Beck-RS 2014, 69101.

² SG Berlin vom 25.01.2012 – S 79 KA 168/11.

³ LSG Berlin vom 14.08.2013 – L 7 KA 24/12.

⁴ Vgl. BSG vom 19.07.2006 – B 6 KA 1/06 R, SozR 4-2500, § 95 Nr. 12; vom 05.05.2010 – B 6 KA 32/09 B, MedR 2011, 307.